



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 14. Februar 2015

Nummer 3





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Frank Neumann, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragssatzung) Seite 2
- Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2015 Seite 4
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen Seite 5
- Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 29. Januar 2015 Seite 6

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Bekanntmachung der Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 26. November 2014 Seite 7
- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 6838 Ragow - Lübben, Abschnitt 3Ln - Umspannwerk Lübben der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom) Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald)

(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32) i.V.m. §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr.08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32) und § 9 des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, Nr.02, S.10) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Kurbeitrag

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübben (Spreewald) einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt

Lübben (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ durchgeführt werden, teilzunehmen.

§ 2 Kurbeitragsschuldner

(1) Kurbeitragsschuldner sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohngelegenheiten wie zum Beispiel Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Kurbeitragsschuldner sind darüber hinaus Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein gan-

zer Tag) für:

- | | |
|---|------------------|
| a) jede Person über 18 Jahre | 2,00 Euro |
| b) Rehaklinikpatienten | 1,00 Euro |
| c) Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. | |

Der Jahreskurbeitrag beträgt **56,00 Euro**
 (2) Kurbeitragsschuldner nach § 2 Abs. 2 haben für sich und ihre Familie unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt b zu entrichten.

§ 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Personen, die sich in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen aufhalten und bis zum 31.12.2015 Patienten der Anschlussheilbehandlung- und Reha-Patienten,
4. Personen, mit einem Grad der Behinderung über 50 sowie deren Begleitpersonen, mit entsprechend gültigen amtlichen Ausweisen
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in der Stadt Lübben (Spreewald) aufhalten
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Die gilt nicht für mitreisende Personen
8. Begleitpersonen von Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen und Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen

§ 5 Kurkarte (GästeCard/elektronische Gästekarten)

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die nur vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen ist.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

§ 6 Erhebung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Die pauschale Jahreskurbeitragspflicht für Kurbeitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres.

Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübben (Spreewald) versendet.

§ 7 Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierte Meldescheins an- bzw. abzumelden.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nicht-kommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtende Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reisetilnehmer zu erfolgen.

(2) Kurbeitragsschuldner gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Anzahl der Familienmitglieder, Zugehörigkeit zur Familie, Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31.03. eines Jahres der Stadt Lübben (Spreewald) schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragsschuldner nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 haben ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard Name und Vorname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der GästeCard kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen, hierbei wird der Meldeschein gedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

(4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten und zum Hinwirken des besonderen Meldescheines (Brandenburgische Meldegesetz.)

(5) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragsschuldnern einzuziehen und an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungsverfahren eingezogen werden. Als Aufwendungsersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe bei der Stadt Lübben (Spreewald) abgerechnet haben, bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres eine Kostenerstattung in Höhe von 3 v.H. des Betrages, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem nach Absatz 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v.H.. Der Aufwendungsersatz wird nur gezahlt, wenn gemäß Abs. 6 quartalsweise anhand der GästeCard / elektronische GästeCard und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und entsprechend der Fälligkeit gezahlt wird.

(6) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalender- vierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Die Stadt Lübben (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine bzw. mit dem EDV-System „AVS“ berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmer haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(7) Weigert sich ein Kurbeitragsschuldner, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübben (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragsschuldners zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind, führt,

- b) entgegen § 7 Absatz 5 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragsschuldnern einzieht,
c) entgegen § 7 Absatz 6 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
d) entgegen § 7 Absatz 7 die Weigerung eines Kurbeitragsschuldners, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

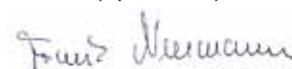
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015



Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2015

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.1/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.1/10) sowie des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.1/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.1/14, [Nr. 32]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Stadt Lübben (Spreewald) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen im entsprechenden Festbereich festgelegt, welche sich hinsichtlich der Erzeugung sowie Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen.

Die Festbereiche gliedern sich wie folgt: Festbereich 1 (Schlossinsel, Touristisches Zentrum und SpreeLagune), Festbereich 2 (Bereich des Hafens „Flottes Rudel“), Festbereich 3 (Breite Straße), Festbereich 4 (Marktplatz), Festbereich 5 (Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigksberg), Festbereich 6 (Frankfurter Straße), Festbereich 7 (Wiese am ehemaligen Warmbad), Festbereich 8 (Schlossumfeld), Festbereich 9 (Burglehn) und Festbereich 10 (Ehrenhof des Landratsamtes. Sie sind in den Anlagen zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Von dem Verbot der Betätigungen, die gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen - entsprechend der unter § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung näher bezeichneten Festbereiche einschließlich Wasserstraßen zu den Kahnächten - zugelassen:

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
1.	04. April	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Osterglühen	Festplatz
2.	02. Mai	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Postsäulenfest	3
3.	23. Mai	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Insel-Musik-Sommer „Malle-Tour“	1
4.	06. Juni	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Vernissage zur „aquamediale XI“	1 und 2
5.	13. Juni	am Sonnabend bis 24:00 Uhr	Shoppingnacht	3 und 4 zzgl. der Straßen: Bader-, Judengasse, Gerichts-, Haupt-, Poststr., Brückenplatz
6.	18. Juli	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Kahnacht „We are the Champions“	1 und 2

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich/e
7.	01. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Kahnstechen	1
8.	15. August	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Kahnnacht „Klar zum Entern“	1 und 2
9.	28. August 29. August	am Freitag bis 24:00 Uhr von Sonnabend auf Sonntag bis 1:00 Uhr	Country-Fest	9
10.	04. September 05. September	von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Oktoberfest	2
11.	18. September	von Freitag auf Sonnabend bis 2:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)	Spreewaldfest in der Innenstadt	1, 2, 3, 4, 7, 8, zzgl. der Straßen: Hinter der Mauer, Bader-, Judengasse, sowie Spreeelectro-Openair Hauptstr., Brückenplatz, Am Spreeufer, Berliner Str.
	19. September	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr		
	21. September	am Sonntag bis 24:00 Uhr		
12.	10. Oktober	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	Nacht der Kürbislichter	3 und 4 zzgl. der Straßen: Bader-, Judengasse, Gerichts-, Haupt-, Poststr., Brückenplatz
13.	28. November	am Sonnabend bis 23:00 Uhr	Adventsmarkt	3 und 4
14.	05. Dezember	von Sonnabend auf Sonntag bis 2:00 Uhr	Après-Ski-Party	Festplatz

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015


Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2015

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|----|------------|-----------------------------|
| 1. | 19.04.2015 | 13. Spreewaldmarathon |
| 2. | 03.05.2015 | Postsäulenfest |
| 3. | 15.08.2015 | Kahnnacht / Messe LebensArt |
| 4. | 20.09.2015 | Spreewaldfest |
| 5. | 29.11.2015 | Adventsmarkt |
| 6. | 13.12.2015 | Weihnachtlicher Kunstmarkt |

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz sind zu beachten.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015


Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I / 14, Nr.32) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr.16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, Nr.07), § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, Nr.8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, Nr.14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit in den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft sowie für Schüler und Schülerinnen der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10.

§ 2

Geltungsbereich

Für Kinder bis zur Einschulung, welche die städtischen Kindertagesstätten besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an Wochentagen, außer an den Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.

§ 3

Durchführung

- 1.) Die Durchführung der Kinderspeisung erfolgt durch ein von der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragtes Unternehmen.
- 2.) Die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald) wird auf Antrag gewährt. Die Personensorgeberechtigten schließen einen Vertrag mit dem Essenanbieter ab.

§ 4

Elternbeteiligung

Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 2,13 € je Portion festgesetzt.

Für Grundschulkindern ist ein Essengeld in Höhe von 2,53 € je Portion zu zahlen.

Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen den vollen Betrag für die Essenversorgung.

§ 5

Erhebung des Elternbeitrag

Die Art und Weise der Erhebung des Elternbeitrages zum Essengeld wird vom beauftragten Unternehmen geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015


Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 29. Januar 2015

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2014/084**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung für die Kinderspeisung der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/007**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/005**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald) 2015.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2015.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/006**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Abrissarbeiten, Garagenkomplex Lieberoser Straße, 15907 Lübben (Spreewald) und den Abriss Gartenhaus, Birkenstraße, 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 72.590,00 Euro an die Tief- und Landschaftsbau, Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2015/004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Vorbescheid zu versagen:

Aktenzeichen: 3-03946-14-44

Grundstück: Lübben (Spreewald), Cottbuser Str. 5; Gemarkung Lübben, Flur 12, Flurstück 42/6

Vorhaben: Nutzungsänderung von Büroräumen in Vergnügungstätte (Geldspielgeräte).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/002**

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der geplanten Verlängerung der öffentlichen Verkehrsanlage „Brunnenstraße“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 336 mit 720 m² wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.
Der Verkauf erfolgt zum Kaufpreis von 41.760,00 Euro, das entspricht 58,00 Euro/m².

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/001**

Das innerhalb der „Pfaffenbergsiedlung“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „An den Eichen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 728 mit 510 m² wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zum Kaufpreis von 29.580,00 Euro, das entspricht 58,00 Euro/m².

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Sachgebiet Veterinäramt

Bekanntmachung der Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 26. November 2014 zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 27. Januar 2015

Hiermit wird die oben genannte Tierseuchenallgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Aufstallungspflicht für Geflügel in bestimmten Risikogebieten des Landkreises Dahme-Spreewald ist damit außer Kraft gesetzt.

Alle Geflügelhalter werden nochmals auf die Pflicht zur Anmeldung ihrer Haltung beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, hingewiesen.

Ausdrücklich wird im Falle der Haltung von Geflügel empfohlen, auch weiterhin auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen anzuwenden sind.

Im Auftrag
gez. *DVM Höfke*
amtlicher Tierarzt

Planfeststellungsverfahren

gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 6838 Ragow - Lübben, Abschnitt 3Ln - Umspannwerk Lübben der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Planfeststellungsbehörde) vom 05.02.2015, Aktenzeichen: 27. 2-1-70, ist der Plan der Mitnetz

Strom für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 Satz 1 Nummer 1 sowie § 74 VwVfG in Verbindung mit dem VwVfGBbg mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen auf der Grundlage des Antrages vom 14. April 2014 festgestellt worden.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 23. Februar 2015 bis einschließlich 9. März 2015

im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Fachbereich Bauwesen, Raum 304

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich angefordert werden.

Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss kann auch im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. *Schroschk*

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der Fassung der Änderung durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

